

Satzung für den Imkerverein Aichach e. V.

(Stand 9/2022)



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Aichach e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 86551 Aichach und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
- c) Verbesserung der Bienenweide
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten nach amtlichen Vorgaben
- e) Die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Passiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins, sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitrags- und Arbeitsleistungen regelt. Die Mitglieder zahlen termingerecht Beiträge. Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§2) zu wirken und sind an

die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand bis zur Frühjahrsversammlung zu melden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zu erklären.
- d) Ausschluss. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinen Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird der Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassier
- Stellvertretender Kassier

Es wird festgelegt, dass bis zu fünf Beisitzer einem erweiterten Vorstand angehören dürfen, die vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandswahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Ansonsten wird schriftlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird. Eine Stimmenübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht bei Anträgen möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden, im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6d)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der 1. Vorstand kann jederzeit mit Voranmeldung die Kassenführung einsehen.

Die Amtsdauer der beiden Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstands, müssen aber Mitglied des Vereins sein. Falls ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer ausfällt, wird dieser für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Versammlung nachgewählt.

§11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§12 Datenschutz

a) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Anzahl der Bienenvölker, Standort(e) der Völker, Betriebsnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

b) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

§13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den zugehörigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Schlussbestimmungen

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten die Entscheidung des ersten Vorsitzenden so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung endgültigen Beschluss gefasst hat.

Zu Änderungen, die das Registergericht auf Anmeldung hin verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, sind der erste und der zweite Vorsitzende allein befugt. Die Mitwirkung der anderen Vereinsorgane ist hierzu nicht erforderlich.

§15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 25. September 2022 in Aichach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung erlangt mit dem Eintrag des Eintrags in das Vereinsregister Wirksamkeit.

Aichach, den 25. September 2022

- (1) 
- (2) *Ge. Heinrich*
- (3)
- (4)
- (5)

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 5. Juni 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Aichach, den 5. Juni 2023

- (1)  Gregor Zach (1. Vorsitzender)
- (2) *Ge. Heinrich* Georg Heinrich (2. Vorsitzender)